



PREMSTÄTTEN INFORMIERT

WWW.PREMSTAETTEN.GV.AT

Kostenlose Abholung von Baum- und Strauchschnitt



Die Marktgemeinde Premstätten wird wieder eine kostenlose Abholung des Baum- und Strauchschnittes durchführen. Das Material ist im Einfahrtsbereich zu lagern. Bei Bedarf einer Baum- und Strauchschnittabholung geben Sie uns dies bitte **bis Freitag, dem 2. Oktober 2020** bekannt (Telefon: 03136 / 524 05 oder ennsbrunner@premstaetten.gv.at).

Diese Serviceleistung unseres Wirtschaftshofes wird **ab Montag, dem 5. Oktober 2020** in einem

Zeitraum von ca. 4 Wochen einmalig pro Haushalt durchgeführt.

Für den Fall, dass Sie Ihren Baum- und Strauchschnitt in gehäckseltem Zustand für eigene Zwecke benötigen sollten, ersuchen wir Sie auch um einen kurzen Rückruf bzw. um eine E-Mail. Unsere Mitarbeiter des Wirtschaftshofes werden das Häckseln auf Ihrem Grund – wie auch bisher - vornehmen, das Häckselgut aber nicht abtransportieren.

Anrainerpflichten Heckenschnitt

Aus gegebenem Anlass bzw. aufgrund unzähliger Beschwerden aus der Bevölkerung in Hinblick auf Verkehrssicherheit (Verlassen der Gehsteige erforderlich, fehlende Sichtbeziehung im Kreuzungsbereich etc.) ersuchen wir Sie nachstehende **Pflichten als Grundstückseigentümer** einzuhalten. Damit Gehsteige, Radwege und Fahrbahnen sicher benutzt werden können, müssen sie in ihrer gesamten Breite frei von überhängendem Bewuchs aus Privatgrundstücken sein. Hecken und Sträucher sind so zurück zu schneiden, dass mindestens ein Lichtraumprofil von 4,50 m Höhe über dem Gehsteig gegeben ist! Andernfalls sehen wir uns gezwungen, diese Arbeiten rigoros mit maschinellem Einsatz durchzuführen. Für sämtliche Unfälle, die sich aufgrund eines mangelnden Pflanzenrückschnitts ereignen, haftet der/die Liegenschaftseigentümer/in. Gemäß § 91 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) hat die Behörde die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.



Was Sie also unbedingt beachten sollten:

- Jegliches Grün oder Geäst, das auf den Gehsteig, den Radweg oder in den Straßenraum ragt, muss geschnitten werden.
- Von Laub oder Blattwerk darf darüber hinaus die Sicht auf den Straßenverlauf, etwa im Kurvenbereich, nicht beeinträchtigt werden.
- Überdies müssen Verkehrszeichen, Ampeln und die Straßenbeleuchtung freigehalten werden.
- Bitte achten Sie gegebenenfalls bei Hecken-Neubepflanzung auf genügend Abstand zum Straßenrand.

Weiters sollte im Sinne einer guten Nachbarschaft auch bei den übrigen Grünanlagen darauf geachtet werden, dass diese **nicht über die Grundgrenze ragen** und regelmäßig zurückgeschnitten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Anton Scherbinek